

Föderaler öffentlicher Dienst Inneres  
Generaldirektion für Identität und  
Bürgerangelegenheiten  
Direktion Bevölkerung und Identitätsdokumente  
Generaldirektion für Ausländerangelegenheiten

Föderaler öffentlicher Dienst Auswärtige  
Angelegenheiten Außenhandel und  
Entwicklungszusammenarbeit  
Generaldirektion für konsularische Angelegenheiten  
Direktion Personenrecht

An die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen  
An die Zonenchefs/Zonenchefinnen der Lokalen  
Polizei  
Zur Information an:  
Provinzgouverneure/Provinzgouverneurinnen

**Ihre Kontaktperson**

Evy De Middelaer (FÖD AA)  
Tom Bols (FÖD Inneres, GDIB)  
Frederique.Elsen (FÖD Inneres – DAA)

T

02 501 34 25  
02 488 24 11  
02 488 89 50

Ihr Kennzeichen

Anlagen

**E-Mail**

[rn@diplobel.fed.be](mailto:rn@diplobel.fed.be) (FÖD AA)  
[tom.bols@rrn.fgov.be](mailto:tom.bols@rrn.fgov.be) (FÖD Inneres, ADIB)  
[frederique.elsen@ibz.fgov.be](mailto:frederique.elsen@ibz.fgov.be) (FÖD Inneres – DAA)

F

Unser Kennzeichen

Brüssel

09 -03- 2023

**Betrifft:** Registrierung von Familienangehörigen von Belgiern, die eine Stelle bei einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland antreten, oder von Personen, die von Vereinigungen, die von der Generaldirektion für Entwicklungszusammenarbeit des FÖD Auswärtige Angelegenheiten anerkannt sind, auf Kooperationsmissionen entsandt werden - „Gentleman's Agreement“.

.....  
Sehr geehrte Frau ...,  
Sehr geehrter Herr ...,

Das ursprüngliche Gentlemen's Agreement stammt aus dem Jahr 2009 und bedarf einer Aktualisierung und Klärung.

**1. Zweck des Gentlemen's Agreement**

Vermeidung von administrativen Schwierigkeiten für Staatsangehörige eines Drittlandes, der Europäischen Union und der mit der Europäischen Union assoziierten Länder (Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz) oder belgischer Staatsangehöriger, die Familienangehörige von Föderal-, Regional- und Gemeinschaftsbediensteten sind, die eine Stelle bei einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland antreten, oder Personen, die von Vereinigungen, die von der Generaldirektion für Entwicklungszusammenarbeit des FÖD Auswärtige Angelegenheiten anerkannt sind, zur Zusammenarbeit entsandt werden, wenn sie die Eintragung in die Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde beantragen.

Diese Schwierigkeiten ergeben sich aus der vorübergehenden Abwesenheit oder der Anmeldung an einer Referenzadresse (aus beruflichen Gründen) derselben Föderal-, Regional- und Gemeinschaftsbediensteten oder Personen, die im Rahmen der Zusammenarbeit entsandt werden.

Im Ausland lebende Familienangehörige einer Person, die sich in der oben genannten Situation befindet, können grundsätzlich nicht in die Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen werden, wenn sie keinen tatsächlichen Wohnsitz an der Adresse nachweisen können. Sie gelten daher offiziell nicht als Familie, diese Familienmitglieder sind aber in Belgien steuerpflichtig.

Das Gentlemen's Agreement zwischen dem FÖD Inneres - Generaldirektion für Ausländerangelegenheiten und der Generaldirektion für Identität und Bürgerangelegenheiten - und dem FÖD Auswärtige Angelegenheiten beinhaltet die Erleichterung der Registrierung von Familienangehörigen im Sinne von Artikel 40ter, §1 oder Artikel 40ter, §2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern, sowie der Personen, die in den Punkten 7 und 8 von Artikel 18 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister genannt werden.

## 2. Kontext

- Ein(e) Bedienstete(r) wird grundsätzlich mit ihrer/seiner Familie für zwei aufeinanderfolgende Zeiträume von vier Jahren ins Ausland entsandt und kehrt dann nach Belgien zurück.  
Diese Situation ist insofern nicht mit der eines belgischen Expats vergleichbar, als die/der Bedienstete sich nicht aussuchen kann, wann und wohin sie/er geht (sie/er wird auf der Grundlage eines Königlichen oder Ministeriellen Erlasses entsandt), und sie/er bleibt immer in Belgien steuerpflichtig.
- Die/der Bedienstete und ihre/seine Familienangehörigen gelten als belgische Staatsangehörige, unabhängig davon, ob sie eine Adresse in Belgien haben oder nicht und unabhängig davon, ob sie die belgische Staatsangehörigkeit besitzen.
- Alle Einwohner des Königreichs sind einkommensteuerpflichtig und müssen ihr (Welt-) Einkommen angeben.
- Wenn die/der Bedienstete auf einen Dienstposten im Ausland versetzt wird, hat sie/er (wie auch die Familienangehörigen) folgende Wahlmöglichkeiten:
  - 1) Beibehaltung des Hauptwohnsitzes in der belgischen Gemeinde an der Adresse, an der die anderen Familienangehörigen gemeldet sind (falls sie weiterhin in Belgien leben);
  - 2) Beibehaltung des Hauptwohnsitzes in einer unbewohnten Wohnung in Belgien, die jedoch ausreichend ausgestattet und möbliert ist, um dort tatsächlich leben zu können, sofern die erforderlichen Maßnahmen zur Weiterleitung der Korrespondenz getroffen wurden;
  - 3) Registrierung an einer Referenzadresse, wenn er/sie keine eigene Wohnung hat, sofern die Person, die dort ihren Wohnsitz hat, ihre Zustimmung gibt;
  - 4) Abmeldung aus den Bevölkerungsregistern vor der Abreise ins Ausland und Eintragung in die konsularischen Bevölkerungsregister.

Die vierte Möglichkeit steht aufgrund der verschiedenen Konsequenzen, die mit der Abmeldung aus den kommunalen Bevölkerungsregistern verbunden sind, de facto nicht zur Verfügung. Diese Konsequenzen sind unter anderem:

- Die Sicherheitsüberprüfung kann nicht erfolgen, wenn die/der Bedienstete keinen Wohnsitz in Belgien hat;
- Bestimmte Leistungen können verfallen oder die Zahlungsmodalitäten können sich ändern (Rente, Arbeitslosengeld, Kindergeld usw.);
- möglicherweise unterschiedliche Zugangsregelungen für ihre Kinder in Bezug auf die Bildung;
- Folgen für ihre belgischen Bankkonten.

FÖD Auswärtige Angelegenheiten  
Generaldirektion konsularische Angelegenheiten  
Egmont I  
Karmelietenstraat 15  
1000 Brüssel  
T 02 501 81 11  
[info@diplobel.fed.be](mailto:info@diplobel.fed.be)  
<http://diplomatie.belgium.be>

FÖD Inneres  
Generaldirektion für Identität und Bürgerangelegenheiten  
Park Atrium  
Kolonienstraat 11  
1000 Brüssel  
T 02 488 21 31  
[callcenter.rm@rm.fgov.be](mailto:callcenter.rm@rm.fgov.be)  
[www.ibz.rm.fgov.be](http://www.ibz.rm.fgov.be)

FÖD Inneres  
Generaldirektion Ausländerangelegenheiten  
Pacheco  
Pachecolaan 44  
1000 Brüssel  
T 02 488 80 00  
[infodesk@ibz.fgov.be](mailto:infodesk@ibz.fgov.be)  
[www.dofi.fgov.be](http://www.dofi.fgov.be)

### 3. Gentlemen's Agreement

#### A. Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die nachstehend aufgeführten Personen, sofern sie nicht aus den Bevölkerungsregistern der Gemeinde gestrichen wurden:

- Föderal-, Regional- und Gemeinschaftsbedienstete, die eine Stelle bei einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland antreten, vorausgesetzt, sie haben eine hierarchische Verbindung zum Leiter der Vertretung und sind auf der Diplomatenliste der vorerwähnten Vertretung eingetragen (Artikel 18, §3, 7°, des KE vom 16. Juli 1992);
- Personen, die von den von der Generaldirektion für Entwicklungszusammenarbeit des FÖD Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit anerkannten Vereinigungen für die Dauer ihres Auftrags im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit entsandt werden (Artikel 18, §3, 8°, des KE vom 16. Juli 1992).

#### B. Wer ist Familienmitglied?

Die folgenden Personen gelten als Familienangehörige einer/eines belgischen Staatsangehörigen gemäß Artikel 40ter, §1 oder §2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

- 1) **die/der Ehepartner(in) oder die ausländische Person, mit der der/die Belgier(in) eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, die in Belgien<sup>1</sup> der Ehe gleichgesetzt ist, die sie/ihn begleitet oder zu ihr/ihm zieht.**  
Für die Zwecke von Artikel 40ter. Nach § 2 des Gesetzes müssen die betroffenen Personen über 18 Jahre alt sein<sup>2</sup>.
- 2) **die ausländische Person, mit der die/der Belgier(in) durch eine registrierte Partnerschaft<sup>3</sup> verbunden ist, die sie/ihn begleitet oder ihr/ihm nachzieht, wenn die Partner die folgenden Bedingungen erfüllen:**
  - sie haben eine langfristige und stabile partnerschaftliche Beziehung ordnungsgemäß aufgebaut<sup>4</sup>;
  - sie wohnen zusammen;
  - sie sind älter als 21 Jahre<sup>5</sup>;
  - sie sind unverheiratet und haben keine langfristige und stabile Partnerbeziehung zu einer anderen Person;

<sup>1</sup> Die in Deutschland, Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, dem Vereinigten Königreich und Schweden geschlossene Partnerschaft wird in Belgien der Ehe gleichgesetzt

<sup>2</sup> Im Text steht „älter als 21 Jahre“, aber er ist so geschrieben, dass die Ausnahme (18 Jahre) de facto die Norm ist.

<sup>3</sup> In Belgien bezieht sich die einem Gesetz entsprechend registrierte Partnerschaft auf die Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens, wie sie in Titel Vbis (Artikel 1475 bis 1479) des Zivilgesetzbuchs geregelt ist.

<sup>4</sup> Der dauerhafte und stabile Charakter dieser Beziehung ist nachgewiesen:

- wenn die Partner nachweisen, dass sie seit mindestens einem Jahr vor der Antragstellung ununterbrochen in Belgien oder einem anderen Land zusammengelebt haben;
- oder wenn die Partner nachweisen, dass sie sich seit mindestens zwei Jahren vor der Antragstellung kennen und den Nachweis erbringen, dass sie regelmäßigen Kontakt per Telefon, Post oder E-Mail hatten und dass sie sich in den zwei Jahren vor der Antragstellung dreimal getroffen haben und diese Treffen insgesamt mindestens 45 Tage gedauert haben;
- oder wenn die Partner ein gemeinsames Kind haben.

<sup>5</sup> Das Mindestalter der Partner wird auf 18 Jahre herabgesetzt, wenn sie nachweisen, dass sie mindestens ein Jahr vor der Ankunft des Ausländers im Königreich zusammengewohnt haben.

FÖD Auswärtige Angelegenheiten  
Generaldirektion konsularische Angelegenheiten  
Egmont I  
Karmelietenstraat 15  
1000 Brüssel  
T 02 501 81 11  
[info@dipobel.fed.be](mailto:info@dipobel.fed.be)  
<http://diplomatie.belgium.be>

FÖD Inneres  
Generaldirektion für Identität und Bürgerangelegenheiten  
Park Atrium  
Koloniënstraat 11  
1000 Brüssel  
T 02 488 21 31  
[callcenter.rm@rm.fgov.be](mailto:callcenter.rm@rm.fgov.be)  
[www.ibz.rm.fgov.be](http://www.ibz.rm.fgov.be)

FÖD Inneres  
Generaldirektion Ausländerangelegenheiten  
Pacheco  
Pachecolaan 44  
1000 Brüssel  
T 02 488 80 00  
[infodesk@ibz.fgov.be](mailto:infodesk@ibz.fgov.be)  
[www.dofi.fgov.be](http://www.dofi.fgov.be)

- sie fallen nicht unter die Artikel 161 bis 163 des Zivilgesetzbuchs<sup>6</sup>;
  - keiner der beiden Partner war Gegenstand einer Entscheidung nach Artikel 167 des Zivilgesetzbuchs, sofern diese Entscheidung rechtskräftig geworden ist.<sup>7</sup>
- 3) **Verwandte** der/des belgischen Staatsangehörigen in absteigender Linie und diejenigen seines Ehepartners beziehungsweise des in Nr. 1 oder 2 erwähnten Lebenspartners, die jünger als 21 Jahre oder zu ihren Lasten sind und die sie begleiten oder ihnen nachkommen, sofern die/der Belgier(in), sein/ihr Ehepartner beziehungsweise der erwähnte registrierte Partner das Sorgerecht hat und, bei geteiltem Sorgerecht, sofern die/der andere Inhaber(in) des Sorgerechts ihr/sein Einverständnis gegeben hat.

Wenn nicht alle Bedingungen erfüllt sind, haben die oben genannten Personengruppen keinen Anspruch auf Familienzusammenführung.

### C. Verfahren für Vertretungen

- Die/der Leiter(in) der konsularischen Vertretung stellt eine „Bescheinigung über die gemeinsame Niederlassung“ (siehe beiliegendes Muster) aus, sofern die/der belgische Staatsangehörige und seine Familienangehörigen gemäß Punkt B tatsächlich unter derselben Adresse wohnen.

Grundsätzlich muss das Kriterium des Zusammenlebens auf der Grundlage faktischer Elemente (wie z. B. Ausstattung der Wohnung, Kosten für Telefon und Energieverbrauch, Mieteinträge usw.) überprüft werden. Da es den Vertretungen in der Praxis meist nicht möglich ist, diese faktischen Elemente selbst zu überprüfen, müssen sie sich, wie bei der Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts, auf amtliche Dokumente stützen, die von den örtlichen Behörden ausgestellt wurden (Aufenthaltsgenehmigungen, Wohnsitzbescheinigungen usw.), oder gegebenenfalls auf andere Dokumente, die den tatsächlichen Aufenthalt an derselben Adresse belegen.

- Die/der belgische Staatsangehörige, auf die/den sich die Bescheinigung bezieht, ist verpflichtet, ihre/seine belgische Gemeinde zu informieren, wenn sich die Zusammensetzung ihrer/seiner Familie ändert (z. B. Beendigung der Partnerschaft, Kind, das nicht mehr unter derselben Adresse lebt usw.).

<sup>6</sup> Die Partnerschaft eröffnet nicht das Recht auf Familienzusammenführung, wenn sie 1) zwischen Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie und den Verwandten in derselben Linie, 2) in der Seitenlinie zwischen Brüdern, zwischen Schwestern oder zwischen Brüdern und Schwestern oder 3) zwischen Onkel und Nichte oder Neffe oder zwischen Tante und Nichte oder Neffe geschlossen wird.

<sup>7</sup> Die Partner waren nicht Gegenstand einer Entscheidung des Standesbeamten, die Eheschließung zu verweigern, weil die für eine Eheschließung erforderlichen Eigenschaften und Voraussetzungen nicht erfüllt waren oder weil die Eheschließung seiner Ansicht nach gegen die öffentliche Ordnung verstoßen hätte.

FÖD Auswärtige Angelegenheiten  
 Generaldirektion konsularische Angelegenheiten  
 Egmont I  
 Karmelietenstraat 15  
 1000 Brüssel  
 T 02 501 81 11  
[info@diplobel.fed.be](mailto:info@diplobel.fed.be)  
<http://diplomatie.belgium.be>

FÖD Inneres  
 Generaldirektion für Identität und Bürgerangelegenheiten  
 Park Atrium  
 Koloniënstraat 11  
 1000 Brüssel  
 T 02 488 21 31  
[callcenter.rm@rm.fgov.be](mailto:callcenter.rm@rm.fgov.be)  
[www.ibz.rm.fgov.be](http://www.ibz.rm.fgov.be)

FÖD Inneres  
 Generaldirektion Ausländerangelegenheiten  
 Pacheco  
 Pachecolaan 44  
 1000 Brüssel  
 T 02 488 80 00  
[infodesk@ibz.fgov.be](mailto:infodesk@ibz.fgov.be)  
[www.dof.fgov.be](http://www.dof.fgov.be)

## D. Verfahren für die Gemeinden und den Dienst Ausländerangelegenheiten (DAA)

### Eintragung in die Bevölkerungsregister der belgischen Aufenthaltsgemeinde

- a) Die vom Gesetzgeber festgelegten Bedingungen für die Familienzusammenführung sind erfüllt und das Familienmitglied ist im Besitz eines Visums D mit dem nationalen Eintrag B20 (Familienzusammenführung - Artikel 40 bis\* oder 40 ter, Gesetz vom 15. Dezember 1980 – der/die Zusammenführende ist ein(e) belgische(r) oder ein(e) erwachsene(r) EU-Bürger(in))

Das Familienmitglied meldet sich bei der zuständigen Dienststelle der Gemeinde, in der die/der Bedienstete ihren/seinen Wohnsitz hat, mit seinem Reisepass und der Bescheinigung über die gemeinsame Niederlassung, die von der/vom Leiter(in) der belgischen Vertretung (oder ihrem/ihrer/seiner/seinem Stellvertreter(in), falls diese(r) abwesend ist) ausgestellt wurde, auf deren Diplomatenliste die/der Föderal-, Regional- oder Gemeinschaftsbedienstete oder die/der im Rahmen eines Zusammenarbeitsauftrags entsandte Bedienstete eingetragen ist.

Mit der Vorlage dieser beiden Dokumente wird das Familienmitglied in das Fremdenregister eingetragen und erhält eine Aufenthaltskarte (Karte F).

Der Nachweis des tatsächlichen Aufenthalts und des Bestehens der Familie wird durch die Bescheinigung über die gemeinsame Niederlassung ersetzt.

Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit wird die Referenzperson der Familie benachrichtigt.

Im Falle einer Registrierung unter einer Referenzadresse muss ein neues Antragsformular für die Registrierung unter einer Referenzadresse ausgefüllt werden.

- b) Das Familienmitglied ist für einen Aufenthalt von weniger als 90 Tagen von der Visumpflicht befreit oder hat mit einem Visum des Typs C Zugang zum Hoheitsgebiet

Das Familienmitglied meldet sich bei der zuständigen Dienststelle der Gemeinde, in der die/der Bedienstete ihren/seinen Wohnsitz hat, und stellt einen Antrag auf Aufenthalt als Familienangehörige(r) einer/eines belgischen Staatsangehörigen. Das Familienmitglied legt folgende Unterlagen vor: seinen Reisepass, den Nachweis, dass die Bedingungen für die Familienzusammenführung erfüllt sind und die Bescheinigung über die gemeinsame Niederlassung, die von der/vom Leiter(in) der belgischen Vertretung (oder ihrem/ihrer/seiner/seinem Stellvertreter(in), falls dieser abwesend ist) ausgestellt wurde, auf deren Diplomatenliste die/der Föderal-, Regional- oder Gemeinschaftsbedienstete oder die/der im Rahmen eines Zusammenarbeitsauftrags entsandte Bedienstete eingetragen ist.

Der Nachweis des tatsächlichen Aufenthalts und des Bestehens der Familie wird durch die Bescheinigung über die gemeinsame Niederlassung ersetzt.

Die Gemeinde leitet den Antrag und die Nachweise unverzüglich per E-Mail an den Dienst Ausländerangelegenheiten (Dienst Familienzusammenführung) weiter. Dieser prüft, ob die Voraussetzungen für die Familienzusammenführung erfüllt sind, und, soweit möglich, sofort über den Antrag entscheidet.

Fällt die Prüfung des Antrags positiv aus, wird das Familienmitglied in das Fremdenregister eingetragen. Die Gemeinde händigt dem Familienmitglied eine Aufenthaltskarte (F-Karte) aus.

FÖD Auswärtige Angelegenheiten  
 Generaldirektion konsularische Angelegenheiten  
 Egmont  
 Karmelietenstraat 15  
 1000 Brüssel  
 T 02 501 81 11  
[info@diplobel.fed.be](mailto:info@diplobel.fed.be)  
<http://diplomatie.belgium.be>

FÖD Inneres  
 Generaldirektion für Identität und Bürgerangelegenheiten  
 Park Atrium  
 Koloniënstraat 11  
 1000 Brüssel  
 T 02 488 21 31  
[callcenter.rm@rm.fgov.be](mailto:callcenter.rm@rm.fgov.be)  
[www.ibz.rm.fgov.be](http://www.ibz.rm.fgov.be)

FÖD Inneres  
 Generaldirektion Ausländerangelegenheiten  
 Pacheco  
 Pachecolaan 44  
 1000 Brüssel  
 T 02 488 80 00  
[infodesk@ibz.fgov.be](mailto:infodesk@ibz.fgov.be)  
[www.dofi.fgov.be](http://www.dofi.fgov.be)

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mitarbeit und verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen,



Joris Salden  
(Signature)  
2023.02.04  
11:08:54  
+01'00'

Joris SALDEN  
Generaldirektor  
FÖD Auswärtige Angelegenheiten  
Generaldirektion  
Konsularische Angelegenheiten

Philippe  
Moreau  
(Signatur  
e)

Digitally signed  
by Philippe  
Moreau  
(Signature)  
Date: 2023.02.08  
11:42:14 +01'00'

Philippe MOREAU  
Generaldirektor a.i.  
FÖD Inneres  
Generaldirektion  
Identität und Bürgerangelegenheiten

Freddy ROOSEMONT  
Generaldirektor  
FÖD Inneres  
Generaldirektion  
Dienst Ausländerangelegenheiten

FÖD Auswärtige Angelegenheiten  
Generaldirektion konsularische Angelegenheiten  
Egmont I  
Karmelietenstraat 15  
1000 Brüssel  
T 02 501 81 11  
[info@diplobel.fed.be](mailto:info@diplobel.fed.be)  
<http://diplomatie.belgium.be>

FÖD Inneres  
Generaldirektion für Identität und Bürgerangelegenheiten  
Park Atrium  
Kolonienstraat 11  
1000 Brüssel  
T 02 488 21 31  
[callcenter.rn@rn.fgov.be](mailto:callcenter.rn@rn.fgov.be)  
[www.ibz.rn.fgov.be](http://www.ibz.rn.fgov.be)

FÖD Inneres  
Generaldirektion Ausländerangelegenheiten  
Pacheco  
Pachecolaan 44  
1000 Brüssel  
T 02 488 80 00  
[infodesk@ibz.fgov.be](mailto:infodesk@ibz.fgov.be)  
[www.dofi.fgov.be](http://www.dofi.fgov.be)